Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/3/2 Os1463/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1928

Norm

MSchG §23

Rechtssatz

Unbefugte Bezeichnung eines Originalerzeugnisses des Markeninhabers mit der Marke durch eine andere Person. - Täuschungsabsicht und Täuschungseignung sind nicht Tatbestandserfordernis. - Schutzobjekt ist nur das ausschließliche Gebrauchsrecht des Markeninhabers. - Wissentlichkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Täter mit der Möglichkeit des Bestandes eines Markenrechtes gerechnet hat.

Entscheidungstexte

- Os 1463/27
  Entscheidungstext OGH 02.03.1928 Os 1463/27
  Veröff: SSt VIII/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0066752

Dokumentnummer

JJR_19280302_OGH0002_0000OS01463_2700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at